

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

### **des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 5/1568 -**

### **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes**

#### **A. Problem**

Die territoriale Gliederung von Gerichtsbezirken sowie Gerichtsstandorten unterliegt prinzipiell dem Vorbehalt einer Regelung durch den Gesetzgeber. Die Errichtung und Aufhebung von selbstständigen Gerichtszweigstellen auf der Grundlage einer Verordnung kann dementsprechend durch Ermächtigung gemäß Artikel 80 Abs. 1 GG auf die Landesregierung übertragen werden. Auf diese Weise kann die Landesregierung organisatorische Bedürfnisse der Landesjustizverwaltung flexibel berücksichtigen, ohne dass der Landesgesetzgeber eingeschaltet werden muss.

Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Bereich der Amtsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß Artikel 21 und Artikel 210 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (1. BMJBBG) mit Wirkung vom 24. April 2008 aufgehoben worden, weil sie überwiegend Regelungsmaterien enthielt, die der Regelungskompetenz des Landes unterliegen.

Um der Justizverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern weiterhin Anordnungen zur Errichtung von Zweigstellen der Amtsgerichte sowie das Abhalten von Gerichtstagen zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Regelung im Landesrecht.

**B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine entsprechende länderrechtliche Regelung vorgesehen, die mit der am 24. April 2008 außer Kraft getretenen bundesrechtlichen Regelung übereinstimmt.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

**Mehrheitsentscheidung im Ausschuss****C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/1568 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 8. Oktober 2008

**Der Europa- und Rechtsausschuss**

**Detlef Müller**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Detlef Müller**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes“ auf Drucksache 5/1568 während seiner 45. Sitzung am 2. Juli 2008 beraten und an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 16. Juli 2008, in seiner 35. Sitzung am 17. September 2008 sowie abschließend in seiner 36. Sitzung am 8. Oktober 2008 beraten und mehrheitlich beschlossen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung zuzustimmen.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses**

#### **1. Allgemeines**

Während der Beratungen wurde vonseiten der Landesregierung im Wesentlichen ausgeführt, dass die Gerichtsorganisation gemäß Art. 30 und 90 GG in die Rechtssetzungskompetenz der Länder falle. Durch die sechste Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsstrukturgesetz werde das Justizministerium ermächtigt, Zweigstellen von Amtsgerichten zu errichten sowie das Abhalten von Gerichtstagen im Land zu ermöglichen, ohne den Landesgesetzgeber einzuschalten. Die Ermächtigung der Landesregierung sei erforderlich, um auf organisatorische Notwendigkeiten bei den Gerichten zeitnah reagieren zu können. Eine Änderung von Gerichtsstandorten sowie deren Strukturen falle jedoch nach wie vor in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Die Bestimmungen seien im Übrigen inhaltsgleich mit den bisherigen bundesrechtlichen Regelungen, die am 24. April 2008 außer Kraft getreten seien. Aufgrund der bundesgesetzlichen Deregulierung seien die Zuständigkeiten auf die Länder übergegangen, wofür es einer Ersatzregelung auf Landesebene bedürfe.

In Bezug auf den am 6. Oktober 2008 dem Landtag zugeleiteten Gesetzentwurf „Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes“ auf Drucksache 5/1852 war seitens der Fraktion DIE LINKE die Frage aufgeworfen worden, inwieweit die Landesregierung den Regelungsbedarf des derzeit in Beratung stehenden Sechsten Änderungsgesetzes nicht mit dem Siebenten Änderungsgesetz zum Gerichtsstrukturgesetz hätte verknüpfen können. Seitens der Landesregierung war hierzu dargelegt worden, dass es im zeitlichen Vorfeld der sechsten Änderung ressortintern erheblichen Diskussionsbedarf über den Regelungsbedarf gegeben habe und man sich deshalb dazu entschlossen habe, diesen zu entkoppeln.

## **2. Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, dass „in § 9a die Wörter ‚die Errichtung von Zweigstellen mit eigener sachlicher und örtlicher Zuständigkeit oder‘ gestrichen werden“.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass im Hinblick auf die demographische Entwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Bedeutung öffentlicher Dienstleistungen eine alleinige Entscheidung der Landesregierung über Gerichtszweigstellen nicht mehr angemessen sei. Insbesondere solle die Befugnis zur Zweigstellenaufhebung beim Landesgesetzgeber verbleiben. Dieser habe bei seiner Entscheidungsfindung Kriterien wie die Erreichbarkeit von Standorten, die strukturpolitische Bedeutung, die Situation von Betroffenen sowie die Verwertungsmöglichkeiten von Gerichtsgebäuden politisch zu bewerten und zu verantworten. Darüber hinaus beurteilte die Fraktion DIE LINKE die bestehenden flexiblen Reaktionsmöglichkeiten der Landesregierung auf organisatorisch-praktische Bedürfnisse des Gerichtsbetriebes durch die Ermächtigung zum Abhalten von Gerichtstagen als ausreichend.

Der Vertreter der Landesregierung führte dazu aus, dass der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu einer inhaltlichen Aushöhlung des Gesetzentwurfes führen würde, die den Intentionen des Landesjustizministeriums entgegenstehe. Mit dem eingebrachten Entwurf solle erreicht werden, dass Zweistellen durch die Landesregierung sowohl errichtet als auch geschlossen werden können. Dafür sei eine gesetzliche Ermächtigung, wie sie im Gesetzentwurf formuliert worden sei, erforderlich.

Vonseiten der Fraktion der SPD wurde entgegnet, dass allein Fragen der Einrichtung von Amtsgerichtszweigstellen sowie das Abhalten von Gerichtstagen im Lande Kern des Änderungsgesetzes seien. Eine Ermächtigung der Landesregierung, die allein auf organisatorisch-praktische Bedürfnisse der Landesjustizverwaltung abziele, verleite nicht zum Missbrauch. Die Gefahr eines möglichen Missbrauchs habe ebenso unter der bisherigen bundesrechtlichen Regelung bestanden. Insoweit sei nicht erkennbar, dass es Missbräuche gegeben habe oder gebe. Von daher sei der Änderungsantrag abzulehnen. Sofern man dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE folgen sollte, wäre die Novelle obsolet.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung seitens der Fraktionen der FDP sowie der NPD abgelehnt.

## **3. Zur Beschlussempfehlung insgesamt**

Die Beschlussempfehlung insgesamt ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP bei Gegenstimmen seitens der Fraktion DIE LINKE sowie der Fraktion der NPD angenommen worden.

Schwerin, den 8. Oktober 2008

**Detlef Müller**  
Berichterstatter